

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

8. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Januar 1954

Nummer 7

Datum	Inhalt	Seite
27. 10. 53	Verordnung über die Zusammensetzung des Ehrengerichts an der Rheinisch-Westfälischen Börse zu Düsseldorf	41
27. 10. 53	Maklerordnung für die Kursmakler an der Rheinisch-Westfälischen Börse zu Düsseldorf	41
27. 10. 53	Börsenordnung der Rheinisch-Westfälischen Börse zu Düsseldorf	43
27. 10. 53	Wahlordnung der Rheinisch-Westfälischen Börse zu Düsseldorf	47
12. 1. 54	Verordnung der Landesregierung zu § 4 Abs. 1, § 6 Abs. 3 und § 20 Abs. 1 des Bundesevakuiertengesetzes (BEvG) vom 14. Juli 1953 (RGBl. I S. 585)	47
27. 1. 54	Bekanntmachung über die Durchführung der Wahl zur Vertreterversammlung der Allgemeinen Ortskrankenkasse Dortmund — Wählergruppe Arbeitgeber — vom 27. Januar 1954	48

Verordnung über die Zusammensetzung des Ehrengerichts an der Rheinisch-Westfälischen Börse zu Düsseldorf. Vom 27. Oktober 1953.

Auf Grund des § 9 Satz 3 des Börsengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Mai 1908 (RGBl. S. 215) und der nachfolgenden Änderungen durch die Gesetze vom 23. Dezember 1920 (RGBl. S. 2317), 28. Dezember 1921 (RGBl. 1922 I S. 25), Art. IV des Gesetzes vom 26. Mai 1933 (RGBl. I S. 295), 5. März 1934 (RGBl. I S. 169) und der Verordnungen vom 21. März 1925 (RGBl. I S. 31), 8. Dezember 1931, 4. Teil Kap. V Art. 3 (RGBl. I S. 699), 28. September 1934 (RGBl. I S. 863) und 31. Dezember 1940 (RGBl. 1941 I S. 21) wird verordnet:

§ 1

Das Ehrengericht an der Rheinisch-Westfälischen Börse zu Düsseldorf besteht aus fünf ordentlichen und vier stellvertretenden Mitgliedern, die vom Börsenvorstand auf die Dauer von drei Kalenderjahren gewählt werden. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von den Mitgliedern des Ehrengerichts aus ihrer Mitte auf die Dauer von drei Kalenderjahren gewählt. Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds wählt der Börsenvorstand für den Rest der Amtsdauer einen Ersatzmann.

§ 2

Das Ehrengericht entscheidet in den Hauptverhandlungen in einer Besetzung von fünf stimmberechtigten Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden mit Stimmenmehrheit. Zu Beschlüssen außerhalb der Hauptverhandlung ist die Mitwirkung von drei stimmberechtigten Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden ausreichend.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. November 1953 in Kraft.

Düsseldorf, den 27. Oktober 1953.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident: Der Minister
Arnold. für Wirtschaft und Verkehr:
Dr. Sträter.

— GV. NW. 1954 S. 41.

Maklerordnung für die Kursmakler an der Rheinisch-Westfälischen Börse zu Düsseldorf. Vom 27. Oktober 1953.

Auf Grund der §§ 30 Abs. 2, 32 Abs. 1 des Börsengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Mai 1908 (RGBl. S. 215) und der nachfolgenden Änderungen durch die Gesetze vom 23. Dezember 1920 (RGBl. S. 2317),

28. Dezember 1921 (RGBl. 1922 I S. 25), Art. IV des Gesetzes vom 26. Mai 1933 (RGBl. I S. 295), 5. März 1934 (RGBl. I S. 169) und der Verordnungen vom 21. März 1925 (RGBl. I S. 31), 8. Dezember 1931, 4. Teil Kap. V Art. 3 (RGBl. I S. 699), 28. September 1934 (RGBl. I S. 863) und 31. Dezember 1940 (RGBl. 1941 I S. 21) wird unter Aufhebung der Maklerordnung vom 6. Januar 1937 verordnet:

Bestellung und Entlassung der Kursmakler

§ 1

Die Kursmakler werden durch den zuständigen Minister des Landes Nordrhein-Westfalen bestellt und in seinem Auftrage durch den bei der Rheinisch-Westfälischen Börse zu Düsseldorf bestellten Staatskommissar darauf vereidigt, daß sie die ihnen obliegenden Pflichten getreu erfüllen werden.

§ 2

Vor der Bestellung der Kursmakler sind der Börsenvorstand und die Maklerkammer sowie die Industrie- und Handelskammer zu hören. Sie haben ihre Stellungnahme dem zuständigen Minister des Landes Nordrhein-Westfalen durch Vermittlung des Staatskommissars einzureichen.

§ 3

Der zum Kursmakler Bestellte erhält nach seiner Vereidigung von dem zuständigen Minister des Landes Nordrhein-Westfalen eine Bestallungsurkunde.

§ 4

Die Entlassung eines Kursmaklers kann erfolgen, wenn er sich einer groben Verletzung der ihm obliegenden Pflichten schuldig macht oder sich durch sein Verhalten in oder außer dem Amte der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt oder zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig wird. Die Entlassung erfolgt durch den zuständigen Minister des Landes Nordrhein-Westfalen nach Anhörung des Börsenvorstandes und der Maklerkammer. Der Minister entscheidet, ob ein Disziplinarverfahren der Entlassung voranzugehen hat. Er kann in dringenden Fällen einem Kursmakler die Ausübung seines Amtes vorläufig untersagen.

§ 5

Die Zulassung zum Besuch der Börse erfolgt durch die Bestellung zum Kursmakler.

Vertretung der Kursmakler

§ 6

Die Gesamtheit der Kursmakler an der Rheinisch-Westfälischen Börse zu Düsseldorf bildet die Maklerkammer. Sie wird durch ihren Vorstand vertreten, der aus einem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter besteht. Ein Mitglied der Maklerkammer, in der Regel der Stellvertreter des Vorsitzenden, übernimmt den Schriftverkehr und die

Kassenführung. Die Maklerkammer bestimmt, welche Kursmakler bei Verhinderung von Vorstandsmitgliedern deren Befugnisse übernehmen.

§ 7

Die Wahl des Vorstandes erfolgt für die Dauer von drei Kalenderjahren und hat spätestens einen Monat vor Ablauf der Wahlperiode stattzufinden. Die Vorstandsmitglieder werden von den Kursmaklern mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Wahl ist geheim. Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Mitglieder des Vorstandes vorzeitig aus, so sind für den Rest der Wahlperiode innerhalb von vier Wochen Neuwahlen vorzunehmen. Die Namen der Vorstandsmitglieder sind dem Börsenvorstand unverzüglich mitzuteilen sowie durch Aushang in der Börse bekanntzugeben.

Für den auf Grund dieser Maklerordnung erstmalig zu wählenden Vorstand endet die Amtsdauer am 31. Dezember 1954.

§ 8

Der Vorstand hat u. a. folgende Aufgaben:

1. Die Aufsicht über die Kursmakler auszuüben; die dem Staatskommissar, dem Vorsitzenden des Börsenvorstandes oder den von ihm bestellten Organen zustehenden Befugnisse bleiben hiervon unberührt.
2. Unstimmigkeiten unter den Kursmaklern und aus dem Auftragsverhältnis zwischen einem Kursmakler und dem Auftragsgeber auf Antrag des letzteren zu schlichten; unberührt hiervon bleiben die Befugnisse des Börsenvorstandes, sich hierbei jederzeit einzuschalten.
3. die im § 13 Abs. 2 genannten Beiträge und Umlagen zu erheben;
4. die Maklerkammer nach außen zu vertreten;
5. Sitzungen der Maklerkammer vorzubereiten, einzuberufen und zu leiten;
6. die Einnahmen und Ausgaben der Maklerkammer nach Maßgabe des Voranschlages zu verwalten sowie über Kapitalanlagen der Maklerkammer jährlich Rechnung zu legen;
7. Hilfskräfte der Maklerkammer anzustellen und zu beaufsichtigen;
8. soweit erforderlich, die Vertretung eines Kursmaklers bei Beurlaubung oder Erkrankung zu veranlassen und die hierfür von dem vertretenen Kursmakler zu leistende Vergütung festzusetzen.

§ 9

Der Vorstand kann Mitglieder der Maklerkammer beauftragen, bestimmte Aufgaben vorzubereiten oder durchzuführen. Vor wichtigen Entscheidungen ist die Maklerkammer zu hören.

§ 10

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und ggfs. andere Mitglieder der Maklerkammer üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Erstattung der baren Ausgaben, die durch Umlagen bei den Mitgliedern der Maklerkammer erhoben werden.

§ 11

Die Maklerkammer wird von dem Vorstand einberufen. Die Maklerkammer ist einzuberufen, wenn der bei der Börse bestellte Staatskommissar oder die Mehrheit der Kursmakler dies verlangen. Die Einladungen zu den Sitzungen der Maklerkammer erfolgen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Dem Staatskommissar ist die Einberufung der Maklerkammer anzuzeigen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen der Maklerkammer teilzunehmen oder einen Vertreter damit zu beauftragen.

§ 12

Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 13

Zum Anfang eines jeden Jahres ist vom Vorstand der Maklerkammer ein Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Maklerkammer für das laufende Jahr aufzustellen und von der Maklerkammer zu beraten.

Zur Deckung der veranschlagten Ausgaben können von den Mitgliedern der Maklerkammer Beiträge und Um-

lagen erhoben werden, deren Höhe die Maklerkammer beschließt.

§ 14

Beschlüsse der Maklerkammer werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Maklerkammer ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die von einer Beschlußfassung betroffenen Kursmakler haben sich der Stimme zu enthalten.

Rechte und Pflichten der Kursmakler

§ 15

Die Kursmakler sind verpflichtet, in allen Börsenversammlungen ohne Unterbrechung anwesend zu sein.

Beurlaubungen vom Börsenbesuch sind beim Vorstand der Maklerkammer zu beantragen. Dieser ist berechtigt, Urlaub bis zu einem Monat zu gewähren. Für die Erteilung eines längeren Urlaubs ist die Zustimmung des Börsenvorstandes erforderlich. Von jeder Beurlaubung über fünf Tage hat der Vorstand der Maklerkammer dem Börsenvorstand Mitteilung zu machen. Die Beurlaubungen dürfen den Börsenablauf nicht beeinträchtigen.

§ 16

Die Kursmakler haben für eine ordnungsmäßige Vertretung zu sorgen. Erfolgt die Vertretung nicht durch einen Kursmakler, so finden auf die Bestellung von Stellvertretern die Vorschriften der §§ 1 bis 5 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Bestellung nur auf bestimmte Zeit erfolgt. Vor Ablauf der für die Vertretung bestimmten Zeit endigen die Befugnisse des Stellvertreters auch durch eine entsprechende Erklärung des von ihm vertretenen Kursmaklers. Der Kursmakler hat hiervon dem Vorstand der Maklerkammer unverzüglich Kenntnis zu geben, der sofort dem Börsenvorstand und dem Staatskommissar Mitteilung zu machen hat.

Die Stellvertreter haben während der Dauer einer Vertretung die Rechte und Pflichten von Kursmaklern.

§ 17

Für die Kursfestsetzung gelten die Vorschriften der Börsenordnung.

§ 18

Die Kursmakler dürfen Geschäfte nur für diejenigen Börsenbesucher vermitteln, die im Besitze einer zum Abschluß von Börsengeschäften berechtigenden Börsenkarte sind.

Die Kursmakler sind zur Verschwiegenheit über die Aufträge verpflichtet, soweit nicht das Gegenteil durch die Parteien zugestanden oder durch die Art des Geschäftes geboten ist.

§ 19

Die Kursmakler müssen diejenigen Handelsgeschäfte, die sie im Rahmen des § 32 Abs. 1 Börsengesetz für eigene Rechnung oder in eigenem Namen abgeschlossen oder für die sie Bürgschaften übernommen haben, in ihren Tagebüchern vor Vollziehung der täglichen Unterschriften besonders kenntlich machen.

Geschäftsverteilung

§ 20

Die Geschäftsverteilung ist jeweils vor Ablauf eines Kalenderjahres auf Vorschlag des Vorstandes der Maklerkammer vom Börsenvorstand für das nächste Kalenderjahr vorzunehmen. Erforderlichenfalls kann die Geschäftsverteilung im Laufe des Jahres vom Börsenvorstand geändert werden. Vor der Änderung ist der Vorstand der Maklerkammer zu hören. Der Vorstand der Maklerkammer ist berechtigt und auf Antrag eines Mitgliedes der Maklerkammer verpflichtet, gegen eine Geschäftsverteilung innerhalb einer Woche schriftlich Einspruch beim Staatskommissar zu erheben. Der Börsenvorstand ist hiervon sofort in Kenntnis zu setzen.

Aufsicht und Disziplin

§ 21

Die Kursmakler unterstehen den Bestimmungen der Börsenordnung und den Anweisungen des Börsenvorstandes.

Beschwerden über die Amtstätigkeit eines Kursmaklers sind an die Maklerkammer zu richten, die dem Staatskommissar und dem Börsenvorstand sofort davon Kenntnis zu geben hat.

§ 22

Der Staatskommissar, der Börsenvorstand und die von diesem Beauftragten sowie der Vorstand der Maklerkammer sind befugt, die Hand- und Tagebücher der Kursmakler einzusehen, wobei die Namen der Auftraggeber zu verdecken sind.

§ 23

Kursmakler, die ihre Amtspflichten verletzen oder sich durch ihr Verhalten in oder außer dem Amt der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens, die ihr Beruf erfordert, nicht in ausreichendem Maße würdig zeigen, unterliegen der Disziplinarbestrafung durch die Maklerkammer, soweit nicht der zuständige Minister des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 4 die Entlassung verfügt.

§ 24

Die Disziplinarstrafen sind:

1. Verwarnung,
2. Verweis,
3. Geldstrafe bis 1500 DM,
4. Untersagung des Börsenbesuchs und der Amtsausübung bis zur Dauer von drei Monaten.

Die Untersagung des Börsenbesuchs und der Amtsausübung ist dem Börsenvorstand nach Rechtskraft der Entscheidung sofort anzuzeigen.

§ 25

Die Geldstrafen werden vom Vorstand der Maklerkammer eingezogen und einem besonderen Fonds zugeführt, aus dem der Vorstand der Maklerkammer Unterstützungen an Kursmakler oder deren Hinterbliebene gewähren kann.

Verfahren in Disziplinarsachen

§ 26

Der Vorstand der Maklerkammer beschließt über die Einleitung eines Disziplinarverfahrens. Über die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen ein Vorstandsmitglied der Maklerkammer entscheidet der Staatskommissar.

Ein Disziplinarverfahren ist einzuleiten, wenn im Falle des § 4 Satz 3 der Minister anordnet, daß einer Entlassung ein Disziplinarverfahren voranzugehen hat.

§ 27

Die Hauptverhandlung in Disziplinarverfahren findet vor der Maklerkammer statt. Sie ist nicht öffentlich. Entscheidungen der Maklerkammer können nur unter Mitwirkung von mindestens drei Kursmaklern getroffen werden. Ein Rechtskundiger ist als Beirat zu der Hauptverhandlung hinzuzuziehen. Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefällt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Verhandlungsleiters.

Gegen die Entscheidungen der Maklerkammer steht dem Staatskommissar und dem Betroffenen binnen eines Monats das Recht der Beschwerde an den zuständigen Minister des Landes Nordrhein-Westfalen zu. Die Beschwerde des Betroffenen ist über den Staatskommissar einzureichen.

§ 28

Auf das Verfahren finden im übrigen die Bestimmungen des Börsengesetzes über das Verfahren vor den Ehrengerichten (§§ 9—27) entsprechende Anwendung.

Allgemeine Bestimmungen

§ 29

Die Maklerordnung tritt am 1. November 1953 in Kraft.

Düsseldorf, den 27. Oktober 1953.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:
Arnold.

Der Minister
für Wirtschaft und Verkehr:
Dr. Sträter.

— GV. NW. 1954 S. 41.

Börsenordnung der Rheinisch-Westfälischen Börse zu Düsseldorf.

Vom 27. Oktober 1953.

I. Geschäftszweige

§ 1

Die Rheinisch-Westfälische Börse zu Düsseldorf dient dem Abschluß von Handelsgeschäften in Wertpapieren, in- und ausländischen Wechseln sowie Zahlungsmitteln.

Träger der Börse ist der Verein „Rheinisch-Westfälische Börse zu Düsseldorf e. V.“, nachstehend Börsenverein genannt.

II. Börsenaufsicht und Börsenleitung

§ 2

Die Aufsicht über die Rheinisch-Westfälische Börse zu Düsseldorf übt der zuständige Minister des Landes Nordrhein-Westfalen aus. Seiner Aufsicht unterliegen auch die dem Börsenverkehr dienenden oder damit im Zusammenhang stehenden besonderen Einrichtungen. Die Wahrnehmung der unmittelbaren Aufsicht erfolgt durch den bei der Börse bestellten Staatskommissar.

§ 3

Die Aufsichtsbehörde entscheidet über Beschwerden gegen Beschlüsse und Anordnungen des Börsenvorstandes.

§ 4

Die Börsenleitung liegt in den Händen des Börsenvorstandes, der aus 21 Mitgliedern besteht. 16 Mitglieder des Börsenvorstandes werden von den Börsenbesuchern gewählt, die gemäß § 11 der Börsenordnung zum Börsenhandel zugelassen sind. Die drei Wirtschaftsräume Düsseldorf, Essen (einschließlich der Regierungsbezirke Münster, Detmold, Arnsberg) und Köln sind angemessen zu berücksichtigen. Drei Mitglieder des Börsenvorstandes, die nicht dem Kreditgewerbe angehören, werden von den Industrie- und Handelskammern zu Düsseldorf, Essen und Köln benannt. Ein Mitglied des Börsenvorstandes wird von den Maklern der Rheinisch-Westfälischen Börse zu Düsseldorf gewählt, ein weiteres von den Börsenbesuchern, die auf Grund § 12 der Börsenordnung die Zulassung zum Börsenbesuch erhalten haben.

§ 5

Die Wahl der Börsenvorstandsmitglieder erfolgt für drei Kalenderjahre. Nähere Bestimmungen über die Wahl enthält die Wahlordnung der Rheinisch-Westfälischen Börse zu Düsseldorf.

Scheiden Mitglieder des Börsenvorstandes, die gemäß § 11 Inhaber einer Börsendauerkarte sind, während der Wahlperiode aus, ergänzt sich der Börsenvorstand durch Zuwahl. Scheidet der Vertreter der Makler oder der Vertreter der Börsenbesucher, die gemäß § 12 der Börsenordnung zum Börsenhandel zugelassen sind, vorzeitig aus, treten an ihre Stelle diejenigen, die auf dem Wahlvorschlag der betreffenden Wählergruppe genannt wurden. Scheiden nicht dem Kreditgewerbe angehörende Mitglieder des Börsenvorstandes vorzeitig aus, werden Nachfolger durch die Industrie- und Handelskammern zu Düsseldorf, Essen und Köln benannt. Ergänzungen gelten bis zum Ende der Wahlperiode.

Neuwahlen sind durchzuführen, wenn dem Börsenvorstand weniger als 12 Mitglieder angehören oder wenn die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 der Börsenordnung nachgerückten Börsenvorstandsmitglieder ausgeschieden sind.

§ 6

Der Börsenvorstand wählt jährlich einen Vorsitzenden, einen ersten und zwei weitere Stellvertreter. Der Vorsitzende und ein Stellvertreter müssen ihren geschäftlichen Sitz in Düsseldorf haben.

Die Verhandlungen des Börsenvorstandes leitet der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter. Falls sie nicht an den Verhandlungen teilnehmen, geht der Vorsitz an das an Lebensjahren älteste Mitglied des Börsenvorstandes über.

Zur Beschlußfähigkeit des Börsenvorstandes ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Zur Beschlußfassung genügt die einfache Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die

Stimme des Sitzungsleiters. Abstimmungen können auch auf anderem Wege erfolgen.

Eine Geschäftsordnung erläßt der Börsenvorstand selbst.

§ 7

Der Börsenvorstand kann bis zu sechs Stellvertreter ernennen, die Inhaber einer Börsenkarte sein müssen. Zu den Beratungen des Börsenvorstandes sind die stellvertretenden Mitglieder des Börsenvorstandes hinzuzuziehen. Die dem Börsenvorstand zugehenden Schriftstücke sind ihnen zu übermitteln.

§ 8

Der Börsenvorstand hat u. a. die Aufgaben:

1. Personen zum Börsenbesuch zuzulassen oder davon auszuschließen,
2. den Geschäftsablauf an der Börse zu regeln, Ort und Zeit der Börsenversammlungen zu bestimmen,
3. zu überwachen, daß die in bezug auf die Börse erlassenen Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsbestimmungen befolgt werden,
4. die Ordnung in den Börsenräumen aufrechtzuerhalten,
5. Ordnungsstrafen festzusetzen,
6. in- und ausländische Wechsel sowie Zahlungsmittel jeder Art zum Börsenhandel zuzulassen,
7. Wertpapiere und ausländische Zahlungsmittel, die in dem amtlichen Börsenverkehr eingeführt sind, zum Börsenterminhandel zuzulassen,
8. Maklergebühren und Börsenusancen festzusetzen,
9. einen oder mehrere Geschäftsführer zu bestellen und deren Befugnisse in einer Dienstanweisung zu regeln.

Der Börsenvorstand kann einzelne Aufgaben besonderen Ausschüssen oder Kommissionen oder stellvertretenden Mitgliedern des Börsenvorstandes übertragen.

§ 9

Sämtliche Börsenbesucher unterstehen den Anordnungen des Börsenvorstandes.

Die Börsenbesucher sind verpflichtet, den Anordnungen des Börsenvorstandes oder seiner Beauftragten Folge zu leisten.

Jedes Mitglied des Börsenvorstandes ist befugt, Börsenbesucher, die die Ordnung in den Börsenräumen verletzen oder den Anordnungen des Börsenvorstandes nicht Folge leisten, sofort und ohne Erörterung der Ursache entfernen zu lassen. Hierüber ist dem Vorsitzenden des Börsenvorstandes unverzüglich schriftlich Bericht zu erstatten.

III. Börsenbesuch

§ 10

Das Recht zum Börsenbesuch wird vom Börsenvorstand durch Zulassung ausgesprochen, die mit dem Empfang des schriftlichen Bescheides wirksam wird. Bei ausländischen Staatsangehörigen ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

§ 11

Mit dem Recht zur dauernden Teilnahme am Börsenhandel können zum Börsenbesuch zugelassen werden: volljährige Personen aus dem Kreditgewerbe, die als Einzelkaufleute, persönlich haftende Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft oder gesetzliche Vertreter einer juristischen Person in einem Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen sind, sowie die Vorstandsmitglieder öffentlicher Bankanstalten. Die zum Börsenbesuch zugelassenen Personen oder das Kreditinstitut, für das die Zulassung zum Börsenbesuch erfolgt (Börsenmitglieder), werden für die Dauer ihrer Zulassung Mitglied des Börsenvereins.

Als ständige Börsenbesucher mit der Befugnis, im Namen und für Rechnung eines Börsenmitgliedes am Börsenhandel teilzunehmen, können Direktoren, Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigte eines Börsenmitgliedes zugelassen werden.

§ 12

Mit der Befugnis, im Namen und für Rechnung eines Börsenmitgliedes am Börsenhandel teilzunehmen, können für die Dauer eines Kalenderjahres oder länger Handlungsgehilfen eines Börsenmitgliedes, Angestellte eines

Kursmaklers oder freien Maklers sowie die in § 11 Abs. 2 genannten Personen zum Börsenbesuch zugelassen werden.

§ 13

Jedes Börsenmitglied haftet dafür, daß sein Beauftragter an der Börse nur Geschäfte im Namen und für Rechnung des von ihm vertretenen Börsenmitgliedes abschließt.

§ 14

Der Antrag auf Börsenzulassung ist schriftlich zu stellen, und zwar in den Fällen des § 11 Abs. 1 von demjenigen, der die Börsenzulassung anstrebt, in den Fällen des § 11 Abs. 2 und § 12 von dem Börsenmitglied. Der Antrag auf Zulassung gemäß § 11 Abs. 1 muß von zwei Gewährsmännern, die seit mindestens einem Jahr ununterbrochen zum dauernden Besuch der Börse auf Grund § 11 zugelassen sind, unterstützt werden. Die Gewährsmänner haben die schriftliche Erklärung abzugeben, daß sie den Antragsteller für geeignet halten, zum dauernden Börsenbesuch mit der Befugnis zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassen zu werden. Darüber hinaus können von den Gewährsmännern auch sonstige Auskünfte über die Person und die Vermögensverhältnisse des Antragstellers gefordert werden.

§ 15

Der Antrag auf Zulassung gemäß § 11 Abs. 1 ist mit der Nennung der Gewährsmänner an drei Börsentagen durch Aushang im Börsensaal bekanntzugeben.

Wird der Antrag abgelehnt, so darf er innerhalb von sechs Monaten nach der Ablehnung nicht wiederholt werden.

§ 16

Zum Börsenbesuch ohne Handelsbefugnis können zugelassen werden:

1. Firmenangehörige von Börsenmitgliedern,
2. Privatpersonen sowie Angehörige von Firmen, die keine Börsenmitglieder sind,
3. Berichterstatte und andere Angehörige der Presse.

Die Zulassung kann jederzeit zurückgenommen werden.

Auf Antrag eines Börsenmitgliedes können auf den Namen lautende Börsenkarten für Bedienung des Fernschreibers, Telefons usw. ausgestellt werden.

§ 17

Ohne besonderen Zulassungsbeschluß können Inhaber von Börsenkarten (Dauer- oder Zeitkarten) Gäste einführen, die am Börsenhandel nicht teilnehmen dürfen.

§ 18

Zum Börsenbesuch dürfen nicht zugelassen werden Personen,

1. die sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden,
2. die infolge gerichtlicher Anordnung im Bundesgebiet bzw. West-Berlin in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind,
3. die wegen betrügerischen Bankrotts rechtskräftig verurteilt sind,
4. die wegen einfachen Bankrotts rechtskräftig verurteilt sind,
5. die zahlungsunfähig sind.

Als zahlungsunfähig im Sinne dieser Vorschrift gilt schon, wer Gläubigern über unstreitige Schuldverbindlichkeiten Vergleichsvorschläge macht oder eine unstreitige und fällige Schuldverbindlichkeit unerfüllt läßt. Unstreitigen Schuldverbindlichkeiten stehen solche gleich, die durch rechtskräftiges Urteil oder einen für vollstreckbar erklärten Schiedsspruch eines Schiedsgerichts festgestellt sind,

6. die durch rechtskräftige oder für sofort wirksam erklärte ehrengerichtliche Entscheidung vom Besuch einer Börse ausgeschlossen sind.

Die Zulassung muß zurückgenommen werden, wenn einer der in Abs. 1 genannten Fälle nach der Zulassung eintritt oder bekannt wird.

Die Zulassung kann auch aus Gründen, die in der Person des Börsenbesuchers oder in der von ihm vertretenen Firma liegen, zurückgenommen werden.

Die Zulassung oder Wiederzulassung zum Börsenbesuch kann in den Fällen des Abs. 1 Ziff. 1 und 2 nicht vor der Beseitigung des Ausschließungsgrundes erfolgen, im Falle des Abs. 1 Ziff. 4 nicht vor Ablauf von sechs Monaten, nachdem die Strafe verübt, verjährt oder erlassen ist, im Falle des Abs. 1 Ziff. 4 und 5 nur dann, wenn der Börsenvorstand den Nachweis für geführt erachtet, daß die Schuldverhältnisse sämtlichen Gläubigern gegenüber durch Zahlung, Erlaß oder Stundung geregelt sind. Einer Person oder Firma, die im Wiederholungsfalle zahlungsunfähig wurde oder in Konkurs geraten ist, muß die Zulassung oder Wiederzulassung mindestens für die Dauer eines Jahres verweigert werden. Im Falle des Abs. 1 Ziff. 3 ist der Ausschuß dauernd.

§ 19

Vom Börsenbesuch für mindestens drei Börsentage und höchstens ein Jahr wird ausgeschlossen oder mit einer Geldbuße bis zu 1000 DM, beim Vorliegen mildernder Umstände mit einem Verweis wird belegt, wer

1. die Ordnung oder den Geschäftsverkehr an der Börse stört,
2. den Anordnungen des Börsenvorstandes oder eines Börsenvorstandsmitgliedes zuwiderhandelt,
3. in Angelegenheiten, für die der Börsenvorstand zuständig ist, als Zeuge — in Disziplinarsachen auch als Anzeigender oder Beschuldigter — auf Ladungen des Börsenvorstandes unentschuldigt ausbleibt oder unbefugt das Zeugnis verweigert oder ein unwahres Zeugnis ablegt, eine Nachprüfung seiner Bücher ablehnt oder die Vorlage einer von ihm geforderten Bilanz verweigert.

Wird ein Firmeninhaber oder ein Vertreter eines Börsenmitgliedes ausgeschlossen, so können auch die übrigen Inhaber oder Vertreter dieses Mitgliedes für die gleiche Zeit vom Börsenbesuch ausgeschlossen werden.

Der Börsenvorstand ist berechtigt, Börsenbesuchern den Zutritt zu den Börsenräumen bis zur Beendigung des gegen sie einzuleitenden Verfahrens zu untersagen.

§ 20

Der Börsenvorstand kann anordnen, daß die Zurücknahme der Zulassung (§ 18) und die gemäß § 19 getroffenen Maßnahmen durch Aushang in den Börsenräumen an drei aufeinanderfolgenden Börsentagen bekanntgegeben wird.

§ 21

Ist gegen einen Börsenbesucher wegen des Verdachtes eines Vergehens oder Verbrechens ein ordentliches Gerichtsverfahren oder ein ehrengerichtliches Verfahren eingeleitet worden, so kann der Börsenvorstand anordnen, daß das Recht des Betroffenen zum Börsenbesuch bis zur Beendigung des Verfahrens ruht.

§ 22

Bevor Beschlüsse auf Zurücknahme der Zulassung (§ 18), Bestrafung (§ 19) und Ruhen des Rechts zum Börsenbesuch (§ 21) gefaßt werden, ist der Betroffene zu seiner Vernehmung zu laden.

Die Beschlüsse auf Ablehnung eines Zulassungsantrages, Zurücknahme der Zulassung, Bestrafung und Ruhen des Rechts zum Börsenbesuch sind dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Betrifft eine solche Entscheidung den Zulassungsantrag für den Angestellten eines Börsenmitgliedes, so erfolgt die Zustellung an das Börsenmitglied.

Bei unbekanntem Aufenthalt des Empfängers gelten Ladungen und Entscheidungen als zugestellt, wenn sie an drei aufeinanderfolgenden Börsentagen im Börsensaal ausgehängt worden sind.

Beschwerden gegen die im Absatz 2 bezeichneten Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides an die Aufsichtsbehörde (§ 3 der Börsenordnung) zu richten. Die Beschwerden haben aufschiebende Wirkung, jedoch kann der Börsenvorstand die sofortige Vollziehung seiner Entscheidungen anordnen.

§ 23

Auf das Recht zum Börsenbesuch kann durch schriftliche Erklärung verzichtet werden, die für den Schluß des Kalenderjahres, spätestens bis zum 30. November bei der Geschäftsstelle der Börse einzureichen ist.

Ausscheidende Börsenbesucher haben ihre Börsenkarte unverzüglich der Geschäftsstelle der Börse zurückzugeben. Bei Angestellten einer Firma übernimmt diese die Rückgabe.

IV. Eintrittsgeld, Beiträge und Gebühren

§ 24

Die mit dem Betrieb der Börse verbundenen Kosten werden von dem Börsenverein getragen. Der Börsenvorstand ist berechtigt, Eintrittsgeld und sonstige Gebühren festzusetzen, die an den Börsenverein zu entrichten sind.

V. Feststellung der Kurse und Preise

§ 25

Eröffnung und Schluß der Börsenversammlung werden durch ein Glockenzeichen angekündigt.

Bei den Papieren mit fortlaufenden Notierungen werden die Anfangskurse spätestens eine halbe Stunde nach Börsenbeginn festgesetzt, die Einheitskurse frühestens eine Stunde nach Börsenbeginn, die Schlußkurse frühestens 1½ Stunden nach Börsenbeginn.

Soll nach längerer Unterbrechung ein Kurs wieder notiert werden, so ist die Wiedernotierung frühestens am zweiten Börsentag nach dem Ankündigungstage möglich. Die Ankündigung erfolgt durch Bekanntmachung des Kursmaklers, durch Aushang im Börsensaal und durch Veröffentlichung im Kursblatt.

An- und Verkäufe in amtlich notierten Wertpapieren können zu amtlichen Kursen nur berücksichtigt werden, wenn sie durch Vermittlung eines Kursmaklers abgeschlossen sind. Dem Börsenvorstand bleibt eine Änderung dieser Regelung vorbehalten.

§ 26

Bei der Kursfestsetzung werden nachstehende Zusätze verwendet:

(Geld = Nachfrage, Brief = Angebot):

1. b = bezahlt;
2. bG = bezahlt und Geld: zum Kurs bestand weitere Nachfrage;
3. bB = bezahlt und Brief: zum Kurs lag noch Angebot vor;
4. etw. bG = etwas bezahlt und Geld: nur ein geringfügiger Teil der zum notierten Kurs vorliegenden Kaufaufträge wurde ausgeführt;
5. etw. bB = etwas bezahlt und Brief: von den zum notierten Kurs vorliegenden Verkaufsaufträgen wurde nur ein geringfügiger Teil ausgeführt;
6. G = Geld (Nachfrage);
7. B = Brief (Angebot);
8. bG rep. = bezahlt Geld repartiert: beschränkte Zuteilung;
9. bB rep. = bezahlt Brief repartiert: beschränkte Abnahme;
10. —G = gestrichen Geld: infolge überwiegender Nachfrage gestrichen;
11. —B = gestrichen Brief: wegen überwiegender Angebots gestrichen;
12. T = Taxe: geschätzter Kurs;
13. ex D = ohne Dividende;
14. ex BR = ohne Bezugsrecht.

Bei den Ziffern 1 bis 5 müssen außer den unlimitierten Aufträgen auch alle über dem festgestellten Kurs limitierten Kaufaufträge und alle unter dem festgestellten Kurs limitierten Verkaufsaufträge ausgeführt sein.

Spannungskurse sind im amtlichen Verkehr nicht zulässig; ausgenommen sind Kuxe.

§ 27

Die amtliche Feststellung der Kurse und Preise der Wertpapiere erfolgt durch ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied bzw. mehrere Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Börsenvorstandes unter Zuziehung mindestens eines Kursmaklers, der der Börsenversammlung beiwohnt.

Die Kursmakler, die auf Aufforderung des Börsenvorstandes verpflichtet sind, bei der Kursfestsetzung zu erscheinen, haben die Kurse und Preise der Wertpapiere anzugeben und auf Verlangen ihre Tagebücher vorzulegen, wobei die Namen der Auftraggeber zu verdecken sind.

Auf Grund dieser Angaben stellt der Börsenvorstand die Kursliste fest, die von den an der Kursfeststellung Beteiligten zu unterzeichnen ist.

Die Namen der gemäß Abs. 1 mit der Kursfeststellung beauftragten Mitglieder sind durch Aushang im Börsensaal bekanntzumachen.

Für den Fall der Verhinderung können andere Mitglieder des Börsenvorstandes die Kursfeststellung vornehmen. Die festgestellten Kurse und Preise sind im amtlichen Kursblatt zu veröffentlichen.

VI. Meldung der Umsätze

§ 28

Kursmakler und freie Makler haben täglich sofort nach Schluß der Börsenversammlung die von ihnen vermittelten oder abgeschlossenen Geschäfte dem Börsenvorstand anzuzeigen. Form und Inhalt der Anzeige sowie sonstige Umsatzmeldungen werden vom Börsenvorstand festgelegt.

Die Kursmakler und freien Makler sind verpflichtet, dem Börsenvorstand oder dem von ihm Beauftragten auf Verlangen jederzeit Einsicht in die Maklerbücher zu gewähren, wobei die Namen der Auftraggeber von den Maklern zu verdecken sind.

VII. Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel. Zulassungsstelle

§ 29

Die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel erfolgt durch eine Kommission (Zulassungsstelle). Die Zulassungsstelle besteht aus sechs bis zwölf ordentlichen und drei bis sechs stellvertretenden Mitgliedern. Von den Mitgliedern der Zulassungsstelle muß mindestens die Hälfte aus Personen bestehen, die sich nicht berufsmäßig am Börsenhandel mit Wertpapieren beteiligen. Die Mitglieder werden auf drei Kalenderjahre vom Börsenvorstand gewählt.

Die Zulassungsstelle wählt jährlich einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter des Vorsitzenden.

Scheiden Mitglieder der Zulassungsstelle aus, so kann der Börsenvorstand für den Rest der Amtsdauer Ergänzungen vornehmen.

§ 30

Der Antrag auf Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel muß von einem an der Rheinisch-Westfälischen Börse zu Düsseldorf vertretenen Kreditinstitut gestellt werden.

Die Zulassungsstelle ist beschlußfähig, wenn mindestens sechs stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlußfassung genügt die einfache Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Abstimmung über die Zulassung eines Wertpapiers kann auch auf schriftlichem Wege durch Rundfrage erfolgen. Von der Beratung und Beschlußfassung über die Zulassung eines Wertpapiers zum Börsenhandel sind diejenigen Mitglieder der Zulassungsstelle ausgeschlossen, die an der Einführung dieses Wertpapiers beteiligt sind. Stehen durch das Ausscheiden aus diesem Grunde und infolge Abwesenheit weiterer Mitglieder der Zulassungsstelle zu ihrer Beschlußfähigkeit weniger als sechs Mitglieder zur Verfügung, so kann der Börsenvorstand Stellvertreter berufen.

Für die Zulassung von Wertpapieren zum Handel an der Rheinisch-Westfälischen Börse zu Düsseldorf sind Gebühren nach einer vom Börsenvorstand festzusetzenden Gebührenordnung an den Börsenverein zu entrichten.

Die Zulassungsstelle ist befugt, die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel zurückzunehmen.

§ 31

Die Ablehnung eines Zulassungsantrages oder die Zurücknahme einer Zulassung ist dem Antragsteller durch „Einschreiben“ zuzustellen. Gegen diese Entscheidungen steht dem Antragsteller innerhalb eines Monats die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zu.

VIII. Zulassung von Wertpapieren und ausländischen Zahlungsmitteln zum Börsenterminhandel

§ 32

Die Zulassung von Wertpapieren und ausländischen Zahlungsmitteln zum Börsenterminhandel erfolgt durch den Börsenvorstand auf Antrag eines an der Rheinisch-

Westfälischen Börse zu Düsseldorf vertretenen Kreditinstituts.

Die Wertpapiere und ausländischen Zahlungsmittel müssen in den amtlichen Börsenverkehr eingeführt sein. Wertpapiere einer inländischen Gesellschaft dürfen nur mit deren Zustimmung zum Börsenterminhandel zugelassen werden. Vor der Zulassung sind die Geschäftsbedingungen für den Börsenterminhandel festzusetzen.

Der Antrag auf Zulassung zum Börsenterminhandel und die Entscheidung darüber sind durch Bekanntmachung in den Börsenräumen und im Kursblatt zu veröffentlichen. Zwischen der Entscheidung über den Antrag und der Notierung muß ein Zwischenraum von mindestens drei Börsentagen liegen.

Der Börsenvorstand kann die Zulassung zurücknehmen. Auf Antrag der Gesellschaft ist die Zulassung spätestens nach Ablauf eines Jahres, gerechnet von dem Tage ab, an dem der Börsenvorstand von dem Verlangen Kenntnis erhalten hat, zurückzunehmen.

Die Zulassung zum Börsenterminhandel und die Zurücknahme ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

IX. Ehrengericht

§ 33

An der Rheinisch-Westfälischen Börse zu Düsseldorf ist ein Ehrengericht zu bilden. Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung des Ehrengerichts werden von der Landesregierung erlassen.

§ 34

Die rechtskräftigen oder gemäß § 16 Abs. 4 Börsengesetz für sofort wirksam erklärten Urteile sind dem Börsenvorstand mitzuteilen.

X. Allgemeine Vorschriften

§ 35

Die Mitglieder des Börsenvorstandes, der Zulassungsstelle und des Ehrengerichts üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

§ 36

Bekanntmachungen des Börsenvorstandes und anderer Börsengremien sowie alle die Börse betreffenden Anordnungen der Aufsichtsbehörde werden in den Börsenräumen durch Anschlag an der dafür vorgesehenen Tafel veröffentlicht. Außerdem können Veröffentlichungen noch an anderer Stelle erfolgen.

Im Kursblatt der Rheinisch-Westfälischen Börse zu Düsseldorf können im Freiverkehr ermittelte Kurse und Preise, Bekanntmachungen des Börsenvereins sowie sonstige Veröffentlichungen abgedruckt werden.

§ 37

Die Mitglieder der Börsengremien und die Angehörigen der Geschäftsstelle der Börse sind verpflichtet, über Vorgänge und Beschlüsse, von denen sie durch ihre Börsenzugehörigkeit Kenntnis erhalten und die ihrer Art nach vertraulich zu behandeln sind, Amtsverschwiegenheit zu bewahren, sofern die Vertraulichkeit im Einzelfall nicht aufgehoben wird.

§ 38

Diese Börsenordnung tritt am 1. November 1953 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Börsenordnung vom 15. März 1952 (GV. NW. S. 55) außer Kraft.

Düsseldorf, den 15. September 1953.

Der Vorstand der Rheinisch-Westfälischen Börse zu Düsseldorf:

Forberg.

E. Cl. v. Ostman.

Die vorstehende Börsenordnung wird gemäß § 4 Abs. 2 des Börsengesetzes genehmigt.

Düsseldorf, den 27. Oktober 1953.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr:

Arnold.

Dr. Sträter.

— GV. NW. 1954 S. 43.

Wahlordnung der Rheinisch-Westfälischen Börse zu Düsseldorf. Vom 27. Oktober 1953.

§ 1

Zusammensetzung des Börsenvorstandes

Gemäß § 4 der Börsenordnung besteht der Börsenvorstand aus:

1. 16 Mitgliedern, die aus dem Kreise der Börsenbesucher gemäß § 11 Absatz 1 und 2 der Börsenordnung,
2. 1 Mitglied, das von den Maklern, und
3. 1 Mitglied, das aus dem Kreise der Börsenbesucher gemäß § 12 der Börsenordnung zu wählen sind und
4. 3 nicht dem Kreditgewerbe angehörenden Mitgliedern, die von den Industrie- und Handelskammern zu Düsseldorf, Essen und Köln gemäß § 4 der Börsenordnung benannt werden.

§ 2

Wahlrecht

Bei der Wahl der im § 1 bezeichneten Mitglieder können nur die zu der betreffenden Wählergruppe zählenden Börsenbesucher wählen.

Der Wahlberechtigte kann sich bei der Wahl nicht vertreten lassen. Jeder Wahlberechtigte, der in der Wählerliste eingetragen ist, hat eine Stimme, jedoch ist bei der Wahl der auf Grund des § 1 Ziffer 1 zu wählenden Mitglieder von mehreren Börsenbesuchern einer Firma nur einer wahlberechtigt. Hauptverwaltung und Niederlassungen derselben Firma gelten in diesem Falle als selbständige Unternehmen.

§ 3

Wahlvorbereitungen

Die Wahlvorbereitungen werden von einem Wahlausschuß durchgeführt, der vom Börsenvorstand berufen wird und sich aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammensetzt.

Die vom Wahlausschuß aufgestellten Wählerlisten sind eine Woche lang im Börsenbüro in der Zeit von 9 bis 17 Uhr zur Einsichtnahme auszulegen. Einsprüche gegen die Listen sind bis zum Ablauf einer Woche nach beendigter Auslegung schriftlich über die Geschäftsstelle der Börse beim Wahlausschuß anzubringen. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet der Wahlausschuß über die Einsprüche und stellt die Wählerlisten fest. Gegen Entscheidungen des Wahlausschusses kann innerhalb eines Monats Beschwerde beim Börsenvorstand eingelegt werden.

§ 4

Wahlvorschläge

Die Wahlberechtigten stellen je einen Wahlvorschlag für jede Gruppe der gemäß § 1 Ziffer 1—3 zu wählenden Mitglieder des Börsenvorstandes auf. Als Börsenvorstandsmitglied gemäß § 1 Ziffer 1 ist wählbar, wer gemäß § 11 der Börsenordnung Inhaber einer Börsendauerkarte ist. Von mehreren Börsenbesuchern einer Firma ist in der Regel nur einer zum Mitglied des Börsenvorstandes wählbar. § 2 Abs. 2 letzter Satz ist entsprechend anzuwenden.

Der Wahlvorschlag gemäß § 1 Ziffer 1 muß mindestens ein Drittel mehr Namen enthalten, als Mitglieder in den Börsenvorstand zu wählen sind, der Wahlvorschlag gemäß § 1 Ziffer 2 und 3 je zwei Namen. Von den Vorgeschlagenen ist rechtzeitig die Erklärung einzuholen, daß sie die Wahl annehmen werden.

Wahlvorschläge gemäß § 1 Ziffer 1 und 3 müssen von mindestens 10 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, der Wahlvorschlag gemäß § 1 Ziffer 2 von mindestens drei Wahlberechtigten.

Die Wahlvorschläge sind vor dem Wahltermin mindestens eine Woche lang im Börsenbüro von 9 bis 17 Uhr zur Einsichtnahme auszulegen und im Börsensaal auszuhängen.

§ 5

Wahltermin, Ort der Wahlhandlung und Wahlzeit

Wahltermin, Ort der Wahlhandlung und Wahlzeit sind durch den Wahlausschuß mindestens eine Woche vor dem Wahltag durch Ankündigung im amtlichen Kursblatt

der Rheinisch-Westfälischen Börse zu Düsseldorf und an mindestens drei vor dem Wahltag liegenden Börsentagen durch Aushang im Börsensaal bekanntzumachen. Einsprüche sind spätestens am dritten Tag vor dem Wahltag bis 12 Uhr bei der Geschäftsstelle der Börse schriftlich einzureichen.

§ 6

Wahlhandlung

Die Wahl leitet der Vorsitzende des Wahlausschusses, bei seiner Verhinderung einer der Beisitzer. Der Wahlausschuß prüft die Wahlberechtigung, die durch Eintragung in der Wählerliste nachgewiesen wird.

Die Wahl einzelner oder sämtlicher Personen kann von der Wahlversammlung durch Zuruf beschlossen werden, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Wahlberechtigten diesem Wahlverfahren widerspricht.

Erfolgt die Wahl nicht durch Zuruf, wird für jede der in § 1 genannten Gruppen in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln gewählt, die in eine verschlossene Wahlurne zu legen sind. Der Wähler kennzeichnet den Gewählten durch Ankreuzen des Namens.

Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das durch den Wahlleiter gezogen wird.

§ 7

Feststellung des Wahlergebnisses

Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der das Wahlergebnis sowie alle wesentlichen zur Wahlhandlung gehörenden Vorkommnisse aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist vom Wahlleiter und den Beisitzern zu unterzeichnen.

§ 8

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis ist den Gewählten und den Börsenmitgliedern schriftlich und durch Aushang im Börsensaal bekanntzugeben. Einsprüche gegen die Wahl müssen binnen einer Woche nach der Bekanntmachung beim Wahlausschuß schriftlich vorgebracht werden. Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses ist Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats zulässig.

§ 9

Diese Wahlordnung tritt am 1. November 1953 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 15. März 1952 (GV. NW. S. 58) außer Kraft.

Düsseldorf, den 15. September 1953.

Der Vorstand der Rheinisch-Westfälischen Börse zu Düsseldorf:

Forberg.

E. Cl. v. Ostman.

Die vorstehende Wahlordnung wird gemäß § 4 Absatz 2 des Börsengesetzes genehmigt.

Düsseldorf, den 27. Oktober 1953.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:

Arnold.

Der Minister
für Wirtschaft und Verkehr:
Dr. Sträter.

— GV. NW. 1954 S. 47.

**Verordnung der Landesregierung zu § 4 Abs. 1, § 6 Abs. 3 und § 20 Abs. 1 des Bundesevakuiertengesetzes (BEyG) vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 586).
Vom 12. Januar 1954.**

Auf Grund der §§ 4 Abs. 1, 6 Abs. 3 und 20 Abs. 1 des Bundesevakuiertengesetzes vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 586) in Verbindung mit Art. 77 der Landesverfassung wird folgendes verordnet:

§ 1

Zuständige Behörden im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Bundesevakuiertengesetzes sind die Landkreise und die kreisfreien Städte.

§ 2

Zuständige Landesbehörde im Sinne des § 6 des Bundesevakuiertengesetzes ist der Regierungspräsident.

§ 3

Zuständige oberste Landesbehörde im Sinne des § 20 des Bundesevakuiertengesetzes ist der Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau.

§ 4

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Januar 1954.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident: Der Minister für Arbeit,
Arnold. Soziales und Wiederaufbau:
Dr. Schmidt.

— GV. NW. 1954 S. 47.

Bekanntmachung über die Durchführung der Wahl zur Vertreterversammlung der Allgemeinen Ortskrankenkasse Dortmund — Wählergruppe Arbeitgeber — vom 27. Januar 1954

Die nach meiner Bekanntmachung vom 11. April 1953 bei allen gesetzlichen Krankenkassen am 16. und 17. Mai 1953 durchgeführten Wahlen zu den Vertreterversammlungen (§ 1 des Gesetzes über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung — Selbstverwaltungsgesetz — in der Fassung vom 13. August 1952 — BGBl. I S. 427) haben bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse Dortmund bei der Wählergruppe Arbeitgeber noch nicht stattfinden können. Nachdem nunmehr alle Voraussetzungen für die Durchführung der Wahl erfüllt sind, mache ich auf Grund des

§ 13 Abs. 1 der Wahlordnung für die Organe der Selbstverwaltung auf dem Gebiete der Sozialversicherung vom 14. August 1952 (Bundesanzeiger Nr. 168 vom 30. August 1952 — WO.Sozialvers.) folgendes bekannt:

Der Bundeswahlbeauftragte für die Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung hat durch Bekanntmachung Nr. 38 vom 22. Januar 1954 (Bundesanzeiger Nr. 17 vom 26. Januar 1954) gemäß § 11 Abs. 10 des Selbstverwaltungsgesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit den Zeitpunkt für die Durchführung der Wahl zur

Vertreterversammlung der AOK. Dortmund
— Wählergruppe Arbeitgeber —

auf

Samstag, den 20. Februar 1954, und
Sonntag, den 21. Februar 1954

festgesetzt.

Als Wahlzeit gilt an beiden Tagen die Zeit von 9 bis 17 Uhr.

Briefliche Wahl ist zulässig in der Zeit von Sonntag, den 14. Februar 1954 bis Mittwoch, den 24. Februar 1954.

Einzelheiten zur Durchführung der Wahl gibt der Wahlausschuß der AOK. Dortmund spätestens 2 Wochen vor Beginn der Wahl öffentlich bekannt (§ 13 Abs. 2 WO.Sozialvers.). Sollte die Wahlhandlung nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht erforderlich sein (§ 14 Abs. 5 WO.Sozialvers.), so macht dies der Wahlausschuß der AOK. Dortmund vor dem Wahltag öffentlich bekannt.

Düsseldorf, den 27. Januar 1954.

Der Landeswahlbeauftragte von Nordrhein-Westfalen
für die Durchführung der Wahlen in der
Sozialversicherung:

Kö l l e r m a n n.

— GV. NW. 1954 S. 48.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5—11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 3,50 DM, Ausgabe B 4,20 DM.